Technische Anschlussbedingungen
für den Anschluss an das Niederdruckgasnetz
(TAB)
der Versorgungswerke Heddesheim GmbH & Co. KG

(Stand 01.06.2021)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Geltungsbereich	3
2.	Gashausanschluss	3
	2.1Allgemeines	3
	2.2 Eigentumsgrenzen	4
	2.3 Bauliche Anforderungen- Allgemein	4
	2.4 Hausanschlussleitung	5
	2.5 Versorgung von Gebäuden in zweiter Reihe	7
	2.6 Mehrspartenhauseinführung	8
	2.7 Hausanschlussraum	8
	2.8 Einbau von Futterrohren	10
3.	Anmeldeverfahren	10
4.	Druckprüfung	11
5.	Abnahme/Inbetriebsetzung der Kundenanlage	11
	5.1 Außer- Wiederinbetriebnahme von Gasnetzanschlüssen und Gasanlagen	11

5.2 Demontage eines Netzanschlusses **12**

6. Plombenverschlüsse **12**

7. Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck **12**

8. Messeinrichtungen und Hausdruckregelgeräte **12**

9. Zählerplatz **13**

10. Anhang **14**

1 Geltungsbereich

Diese technischen Anschlussbedingungen, im nachfolgenden TAB genannt, liegt die Niederdruckanschlussverordnung § 20 (NDAV) zugrunde. Die technischen Anschlussbedingungen für den Gas- Netzanschluss gelten sowohl für Neuanschlüsse an das Gasverteilnetz der Versorgungswerke Heddesheim GmbH & Co. KG (nachfolgend VWH genannt) als auch für Hausanschlussänderungen. Hausanschlussänderungen umfassen Umbau, Erweiterung, Rückbau oder Demontage einer Kundenanlage sowie die Änderung der Netzanschlusskapazität. Die TAB ergänzen die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches eV) sowie die Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006.

Zweifel über die Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit den VWH zu klären. In begründeten Einzelfällen können die VWH Abweichungen von der TAB Gas verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- und Sachgefahren notwendig ist.

2 Gashausanschluss

2.1 Allgemeines

Der Hausanschluss verbindet das Erdgasnetz der VWH mit der Kundenanlage und endet mit der Hauptabsperreinrichtung im Gebäude. Der Gashausanschluss besteht aus der Hausanschlussleitung, ggf. einer Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung, dem Hausdruckregelgerät bzw. Zählerregler und ggf. dem Gaszähler. Der Hausanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der VWH und wird ausschließlich von der VWH bzw. seinen Beauftragten hergestellt, geändert und instand gehalten.
Im Zuge der vorliegenden technischen Mindestanforderungen für den Gasnetzanschluss gelten insbesondere die DVGW Arbeitsblätter „G 459 Teil 1 Gashausanschlüsse“ und das Arbeitsblatt „G 459/2 Gasdruckregelung mit Eingangsdrücken bis 5 bar in Anschlussleitungen“, sowie das Arbeitsblatt „G 600 Technische Regeln für Gasinstallationen“

Die DVGW TRGI (Technische Regeln für Gasinstallationen) in der jeweils zum Vertragszeitpunkt gültigen Fassung einschließlich der zugehörigen Ergänzungen und Änderungen sowie die Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (NDAV) sind zu beachten. Weiter sind das DVGW Regelwerk, die baurechtlichen Bestimmungen (z.B. die FeuVO) einzuhalten. Unberührt bleibt auch die Gültigkeit anderer einschlägiger technischen Regeln, Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften.

Arbeiten an Gasinstallationsanlagen dürfen nur durch Fachbetriebe, die in das Installationsverzeichnis der Gasversorgungsunternehmen eingetragen sind, ausgeführt werden. Vertragsinstallationsunternehmen (nachfolgend VIU genannt), die bei einem anderen Versorgungsunternehmen eingetragen sind, haben vor Beginn der Arbeiten eine Teilkonzession zu beantragen. Die VWH behalten sich vor VIU zusätzlich zu überprüfen und bei Feststellung von gravierenden Mängeln die Erlaubnis zur Errichtung einer Installationsanlage zu versagen. Ansprechpartner ist der verantwortliche Fachmann des Fachbetriebes.

2.2 Eigentumsgrenzen

Die Verantwortung und Eigentumsgrenze bzw. Bereich der VWH endet hinsichtlich des Gashausanschlusses hinter der Hauptabsperreinrichtung, falls ausdrücklich vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die VWH verwenden zur Herstellung neuer Gashausanschlüsse bis einschließlich DN 50 als Hauptabsperreinrichtung einen Kugelhahn mit Flanschanschluss. Die Gaskundenanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung befindet sich im Eigentum und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers. Lösbare Verbindungen sind nicht als fortlaufende Verbindungen zu verwenden. Davon ausgenommen sind lediglich die beiden Bauteile: Hausdruckregelgerät bzw. Zählerregler und ggf. Gaszähler (einschließlich ggf. erforderliche Zusatzgeräte, wie z.B. Mengenumwerter und Modems), die im Eigentum und Verantwortungsbereich der VWH bzw. des Messstellenbetreibers stehen.

2.3 Bauliche Anforderungen - Allgemein

Der Gashausanschluss wird in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes erstellt. Jedes Gebäude mit einer eigenen Hausnummer erhält einen separaten Hausanschluss (Abweichung dieser Festlegung sind nur in Sonderfällen möglich). Sofern von der Installation des Hausanschlusses das Eigentum dritter betroffen ist, so weißt der Anschlussnehmer schriftlich deren Zustimmung nach Grunddienstbarkeit nach.

Abdichtung von Hauseinführungen bei so genannten „weißen Wannen“

Die derzeitig noch angespannte Grundwassersituation veranlasst unseres Erachtens vermutlich einige Bauherren dazu, ihr Kellergeschoss in Form einer weißen Wanne auszuführen. Im Rahmen dieser Spezialbauweise, bei der Bodenplatte und Kellerwände aus wasserundurchlässigem Beton bestehen, werden auch die Hauseinführungen und die Abdichtungen zwischen Betonwand und Mediumrohrleitungen durch die ausführenden Baufirmen hergestellt. Somit wird auch die Gewährleistung, insbesondere der Dichtheit, von den Baufirmen übernommen. Bei konventionellen Hauseinführungen stellen die Versorgungswerke die Abdichtung zwischen Futterrohr/Kernbohrung und Mediumrohr her und übernehmen die Gewährleistung nach VOB.

Für o.g. Ausnahmefälle (weiße Wanne) soll im Vorfeld, im Rahmen der Hausanschlussbeantragungen (Gas, Wasser, Strom, Fernwärme), **vom Hauseigentümer** schriftlich eine Gewährleistungsübernahme hinsichtlich Dichtheit der Hauseinführungen bestätigt werden, um die Versorgungswerke von zukünftigen Haftungsforderungen zu entbinden. In diesem Formblatt sollte weiterhin die Herstellerfirma der weißen Wanne bzw. die ausführende Baufirma und der verantwortliche Architekt namentlich und mit Angabe der Anschrift aufgeführt sein.

Doppel-/Elementwand

Sollte die Kellerwand aus einer Doppel-/Elementwand bestehen, so sind spezielle Kellerabdichtungselemente für diesen Wandtypen als Abdichtung der Hauseinführung vorzusehen.

Ausziehsicherung

Die Ausziehsicherung wird durch die VWH angebracht und darf vom Eigentümer nicht entfernt werden. Sollte die Kellerwand noch nicht verputzt sein, wird die Auszugsicherung mit einem entsprechenden spalt angebracht, um ein nachträgliches verputzen gewährleisten zu können.

2.4 Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitungen sind möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf dem kürzesten Weg vom Verteilnetz zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist. Netzanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkung auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
Das dauerhafte Lagern von Schutt-, Schüttgütern, Baustoffen, etc. sowie das Pflanzen von tiefwurzelnden Sträuchern und Bäumen über Anschlussleitungen ist unzulässig.
Eine nachträgliche Überbauung des Gashausanschlusses durch Wintergärten, Garagen, etc. oder anderen geschlossenen Räumlichkeiten ist nicht zulässig.

Der Gashausanschluss wird in Gräben nach DIN 4124 verlegt, jedoch mindestens mit einer Grabenbreite von 60 cm und einer Überdeckung von 80 cm. In Ausnahmefällen kann die Überdeckung verringert werden, jedoch nicht ohne Schutzmaßnahmen und nicht geringer als 50 cm. Die Leitungsbettung muss allseitig eine Stärke von 10 cm im verdichteten Zustand des Grabens haben. Der Sand für die Bettung und Verfüllung muss " frei von scharfen Bestandteilen sein.

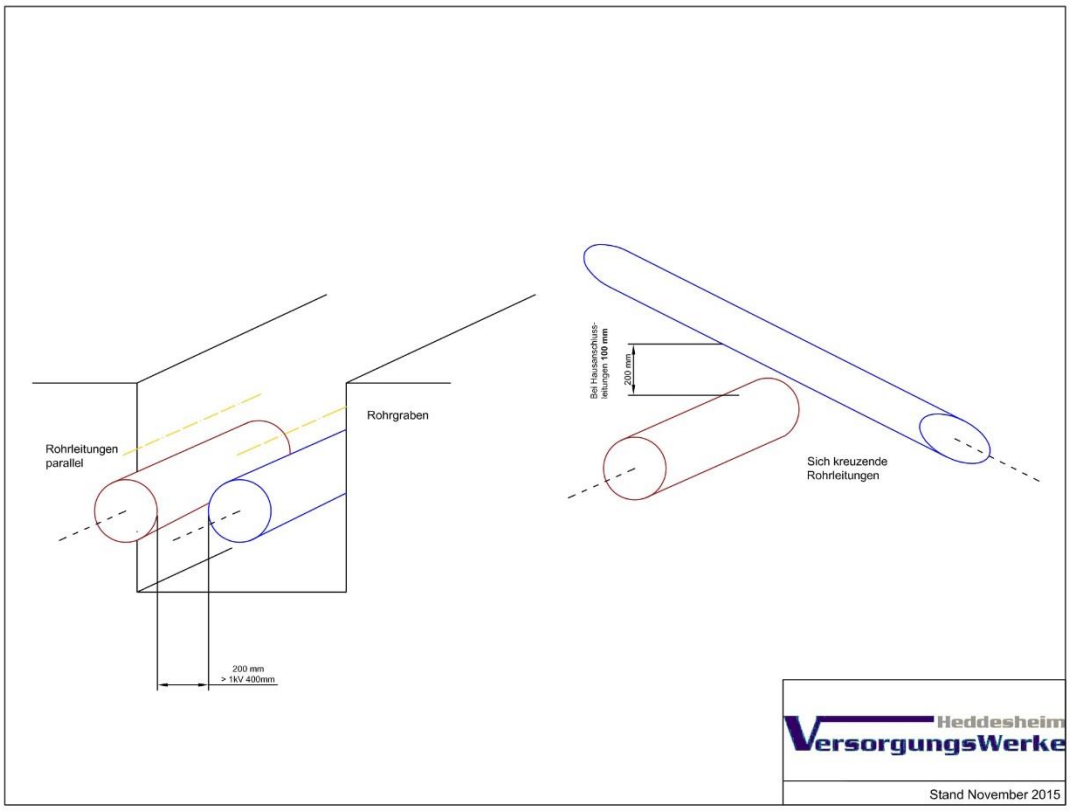

Sollten parallel verlaufende Abwasserleitungen auf gleicher Höhe mit der Gasleitung oder höher liegen, ist ein Abstandsmaß von 1 m einzuhalten. Der Abstand zu Bauwerken sollte 40 cm betragen. Es ist ein Baumabstand von 2,5 m einzuhalten, andernfalls sind Schutzmaßnahmen erforderlich (z.B. Trennwände). Bei Unterführungen von Verkehrswegen, Wasserläufen und Hindernissen erfolgt die Verlegung im Schutzrohr der VWH.

Der Gashausanschluss wird durch die Mitarbeiter der VWH oder von deren beauftragten Personen hergestellt und endet mit einer Kappe oder mit einem Flansch und einem Sicherheitsstopfen an der Hauptabsperreinrichtung. Hieran schließt das Vertragsinstallationsunternehmen die Installationsanlage an.
Der Anschlussnehmer hat die Möglichkeit die Aushebung des Grabens auf dem privaten Grundstück selber durchführen zu lassen und nach Verlegung der Hausanschlüsse diese mit einer allseitigen Sandschicht von 10 cm und anschließender Verdichtung wieder verschließen zu lassen.

- Der Anschlussnehmer führt die Eigenleistungen in eigener Verantwortung durch. Es handelt sich hierbei nicht um eine Auftragserteilung der VWH. Für die in Eigenleistung des Anschlussnehmers erbrachten Leistungen übernimmt die VWH keine Haftung.
- Die Schachtarbeiten dürfen nur auf eigenem (Privat-)Grundstück des Anschlussnehmers ausgeführt werden. Diese sind so auszuführen, dass Personen oder Sachwerte, z.B. unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen, nicht gefährdet oder beschädigt werden. Über die Lage unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen hat sich der Anschlussnehmer vor Beginn der Schachtarbeiten bei den zuständigen Versorgungsträgern zu informieren. Die Baustelle ist mit geeigneten Mitteln so abzusperren und zu sichern, dass keine Gefährdungen verbleiben (entsprechende Hinweise sind in den Unfallverhüttungsvorschriften enthalten).
- Der Rohrgraben ist 60 cm breit und 100 cm tief von der Oberkante Fertigboden herzustellen. Das ausgehobene Erdreich ist nur auf einer Seite im Abstand von min. 60 cm vom Grabenrand (lastfreier Raum) abzulagern, damit Montagefreiheit für das Verlegen vorhanden ist.
- Die Bauablauftermine sind mit den Beauftragten der VWH abzustimmen. Das Legen und das Einbetten der Gasleitung erfolgt zum angekündigten Termin durch die VWH. Der Graben muss so lange offen gelassen werden, bis das Einmessen der Rohrlage durch die VWH erfolgt ist. Danach ist vom Anschlussnehmer der Graben in Lagen zu je 30 cm zu verfüllen und zu verdichten.
- Das Wiederherstellen der Oberfläche ist ebenfalls Bestandteil der Eigenleistung des Anschlussnehmers. Das Verfüllen des Grabens muss zum Inbetriebnahmetermin des Hausanschlusses erfolgt sein. Im Falle der Nichteinhaltung oder nicht ordnungsgemäßer Erbringung der Eigenleistungen sind die VWH berechtigt, dem Anschlussnehmer dadurch zusätzlich entstehende Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

Vor dem vollständigen Verfüllen des Grabens erfolgt die endgültige Vermessung und Erfassung der Hausanschlussleitung durch Fachkräfte der VWH oder deren Beauftragte. Die Lage der für den Betrieb notwendigen Armaturen wird durch Schilder gekennzeichnet.

- Setzen einer Plakette am Gebäude, an der Stelle, wo sich die Hauseinführung befindet,
- Anbringen des GSW-Aufklebers an der HAE vor dem Gasdruckregelgerät.

Es werden Hauseinführungskombinationen (HEK) mit integrierten Isolierstück verwendet. Der Gasströmungswächter (GSW) in der Hausanschlussleitung hat eine Überströmöffnung. Das bedeutet, dass der GSW nach einer Wartezeit von ca. 10 min selbstständig öffnet.

2.5 Versorgung von Gebäuden in zweiter Reihe

Für typische Anschlusssituationen von Gebäuden in zweiter Reihe zur Straßenfront sind die nachstehend aufgeführten Standartlösungen anzuwenden. Abweichende Lösungen sind mit den VWH abzustimmen.

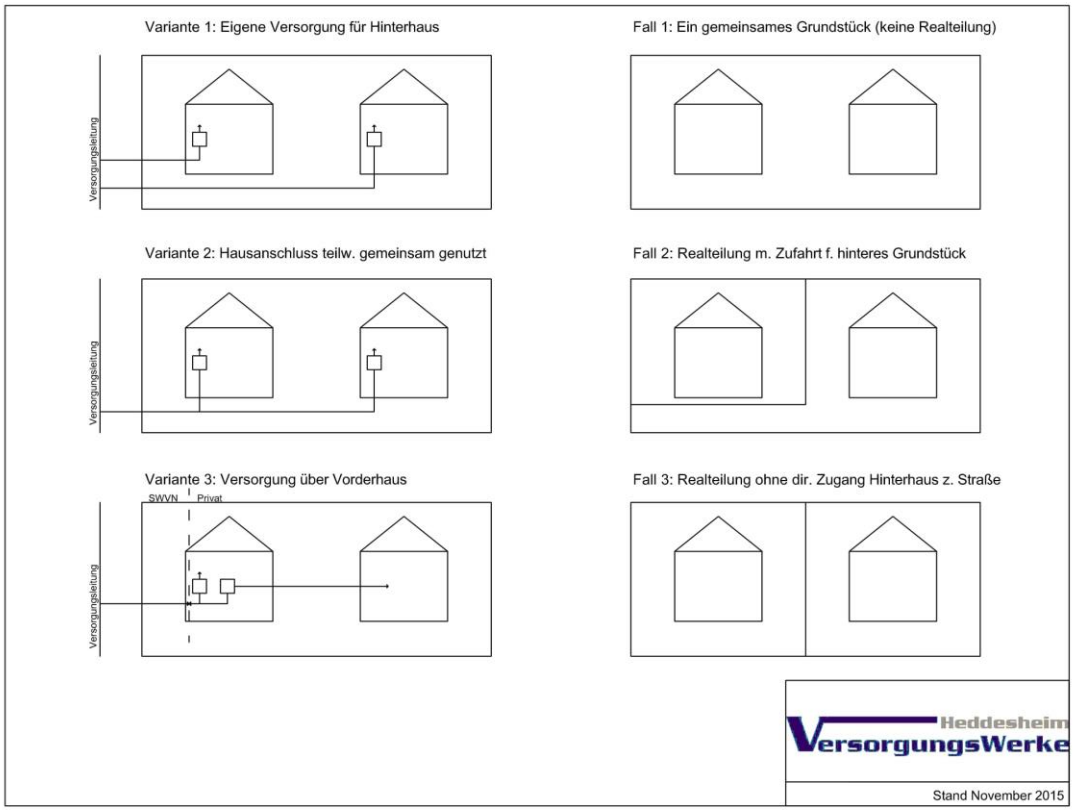

Variante 1: Hinterhaus wird direkt an Versorgungsleitung angeschlossen.
Variante 2: Soweit technisch möglich, Verlängerung der Hausanschlussleitung des Vorderhauses, sonst direkter Anschluss des Hinterhauses nach Variante 1.
Variante 3: Zähler sitzen im Vorderhaus, Leitung zum Hinterhaus ist Kundenanlage. Die Leitung zum Hinterhaus muss grundsätzlich als „gezählte“ Leitung ausgeführt werden.

Fall 1: Versorgungsvarianten 1-3 ohne Einschränkung möglich. Bei absehbarer Teilungsabsicht nur Variante 1+2 möglich. Auf notwendigen Grundbucheintrag bei eventuell später erfolgender Teilung hinweisen. Bei keiner separaten Hausnummer nur Variante 3 möglich.
Fall 2: Alle drei Varianten möglich, wenn die Nutzung eindeutig über die Grunddienstbarkeit geklärt ist.
Fall 3: Alle drei Varianten möglich, wenn die Nutzung eindeutig über die Grunddienstbarkeit geklärt ist.

2.6 Mehrspartenhauseinführung

Die Hauseinführung ist bauseits durch den Anschlussnehmer, vor Beginn der Rohrverlegearbeiten durch die VWH, herzustellen. Die genaue Leitungsführung für alle Sparten muss geklärt

sein. Erfolgt die Errichtung des Hausanschlusses Gas gemeinsam mit anderen Versorgungssparten wie die Trinkwasser-, Elektrizitäts- und ggf. dem Telekommunikationsanschluss, so kann auf Wunsch und Kosten des Kunden die Gebäudeeinführung mittels einer DVGW-zertifizierten Mehrspartenhauseinführung erfolgen. Diese kann durch die VWH bereitgestellt werden. Die Einbauanleitungen des Herstellers für Mehrsparteneinführungen für unterkellerte bzw. nicht unterkellerte Gebäude sind zu beachten. Insbesondere bei der Gebäudeabdichtung. Die Mehrspartenhauseinführung steht im Eigentum des Hauseigentümers und ist mit dem Einbau Bestandteil des Gebäudes und obliegt damit der Unterhaltspflicht des Hauseigentümers. Als Hersteller für die Mehrspartenhauseinführung ist vorzugsweise der Hersteller Hauff- Technik zu wählen.
Sollten andere als die von den VWH verwendeten Mehrspartenhauseinführungen verwendet werden, so muss der Einbau vorher mit den VWH abgeklärt werden! Bilder hierzu sind im Anhang ersichtlich.

2.7 Hausanschlussraum

Die Gebäudeeinführung des Gashausanschlusses wird im Keller oder Erdgeschoss an einer Außenwand zur Straße hin angeordnet. Der Gasanschluss wird in einem ausreichend trockenen, beleuchteten und lüftbaren Raum installiert. Der Raum sollte verputzt sein und muss abschließbar sein. Er ist gemäß der DIN (DIN 18012) auszuführen.

In technisch begründeten Ausnahmefällen sind andere Lösungen wie z.B. Hausanschlussschränke mit den VWH zu vereinbaren.

Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist die Aussparung im Fundament und der Bodenplatte bzw. der Einbau von Schutzrohren mit dem Beauftragen der VWH abzustimmen. Die Hauptabsperreinrichtung ist unmittelbar hinter der Einführung der Hausanschlussleitung einzubauen (auch außerhalb in einem Anschlusskasten möglich). Den Vorgaben ist Folge zu leisten. Maße und Winkelgenauigkeit sind unbedingt einzuhalten.
Eine Lösung für Mehrsparteneinführungen (Gas, Wasser, Strom und Telekom) ist auch möglich. Bei nicht unterkellerten Einfamilienhäusern sind Hausanschlussnischen vorgesehen.

Im Hausanschlussraum sollen keine explosiven oder leicht entzündlichen Stoffe gelagert werden. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile des Hausanschlusses müssen autorisiertem Personal der VWH und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein.

Eine allgemeine Zugänglichkeit ist jedoch auszuschließen, um den Gashausanschluss und die Kundenanlage vor Eingriffen Unbefugter zu schützen. Bei Mehrfamilienhäusern (Gebäuden ab drei Wohneinheiten) ist der Raum dauerhaft abschließbar auszuführen. Der Raum ist zu kennzeichnen. Ebenso ist zu dokumentieren, wer den Zugang zum Hausanschlussraum möglich machen kann. Vor dem Anschluss und den Betriebseinrichtungen ist eine Bedienungs- und Arbeitsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,20 m und einer Höhe von 2 m vorzusehen.

Die Kosten von Beschädigungen oder für Änderungen des Hausanschlusses, die aufgrund von Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit (z.B. Wandverkleidungen) verursacht werden, sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.

Sollte es aus bautechnischen Gründen nicht möglich sein einen Hausanschlussraum vorzusehen, sind die Varianten Hausanschlusswand und Hausanschlussnische zu prüfen. Diese sind jedoch vorab mit den VWH in der Planungsphase abzusprechen.
In besonderen Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, Umlenkschächte (siehe Anhang) bzw. Hausanschlussschächte zu erstellen. Der Bau dieser Schächte ist mit den VWH abzustimmen. Der Gaszähler ist außerhalb des Schachtes anzuordnen. Sollte es bei Hausanschlussleitungen zu mehr als einer Umlenkung kommen, sind entsprechend der Anzahl an Umlenkungen Schächte zu erstellen. Es ist darauf zu Achten, dass die Schächte im Deckel Be- und Entlüftungsschlitze besitzen, um eine Ansammlung von Gasen zu vermeiden.

Der Einbau eines Hausanschlussschrankes kann erforderlich sein bei Gebäuden bzw. Liegenschaften die keinen geeigneten Hausanschlussraum besitzen (z.B. Gebäude ohne Keller). Auch bei großem Abstand zwischen der Grundstücksgrenze und dem Gebäude wird der Hausanschlussschrank oft verwendet um sehr lange Anschlussleitungen zu vermeiden. Die Lieferung und Montage erfolgt durch die VWH.

Gasleitungen dürfen weder als Schutz- und Betriebserder noch als Schutzleiter in elektrischen Anlagen benutzt oder mitbenutzt werden. Ein Potenzialausgleich gemäß VDE 0100 und VDE 0190 sowie DVGW-Arbeitsblatt GW 190 ist herzustellen. Diese Arbeit ist von einem in das Installateurverzeichnis eingetragenen Elektroinstallationsunternehmen im Auftrag des Anschlussnehmers auszuführen.
Beim Auswechseln metallischer Hausanschlüsse ist der Kunde dazu verpflichtet, dass die Elektroinstallation ordnungsgemäß in den Hauptpotenzialausgleich (Erdung)einbezogen bzw. überprüft wird und bei alten Bestandsanlagen entsprechend Stand der Technik umgerüstet wird. Hierzu ist der Kunde gemäß § 13 der „Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ zu seiner eigenen Sicherheit verpflichtet.

2.8 Einbau von Futterrohren

Anweisung für den Einbau von Futterrohren (Hauseinführungen) bei Anschlussleitungen für nicht unterkellerte Gebäude gemäß DVGW-Arbeitsblatt G-459/1 und W 404:

- Die Belegung von Futterrohren (Mauerdurchführungen) mit den Sparten Gas, Wasser, Strom und Telekom/Kabel TV sind vor Baubeginn mit den VWH abzusprechen.

-Vor Einbau der Schutz- und Futterrohre ist ein Vor-Ort-Termin mit einem Mitarbeiter der VWH zu vereinbaren.

- Es sind ausschließlich die Schutz- und Futterrohre der VWH oder ein gleichwertiges Produkt mit den gleichen Innenmaßen zu verwenden. (Dies muss vorher mit den VWH besprochen und genehmigt werden, z. B. weiße Wanne.)

- Futterrohre sind gerade und in der Flucht zum Mauerwerk einzubauen.

- Die Futterrohre sind komplett in die Betonplatte einzubauen.

- Alle Schutzrohrmuffen sowie Verlängerungen der Futterrohre sind generell mit einem geeigneten PVC-Kleber zu verkleben.

Sollten die Schutz- und Futterrohre nicht ordnungsgemäß eingebaut sein, behält sich die VWH das Recht vor, die Anschlüsse nicht in die Mauerdurchführungen zu verlegen. Die Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen.

3 Anmeldeverfahren

Vor Beginn der Installationsarbeiten ist die geplante Gasanlage rechtzeitig vom Kunden durch Vermittlung eines konzessionierten Vertragsinstallationsunternehmen (nachfolgend VIU genannt) anzumelden und ihre Ausführung mit den VWH abzustimmen. Dabei sind die von den VWH vorgeschriebenen Anmeldeformulare zu verwenden.

Folgende Planunterlagen sind frühzeitig zur Verfügung zu stellen:

- Lageplan des Grundstücks (Maßstab 1:500) mit allen Grenzen und/oder vorhandenen und geplanten Gebäuden
- Einen Grundrissplan (Maßstab 1:100, z.B. Kellergeschoss und/oder Erdgeschoss) mit Entwässerungsplan und markierten Hausanschlussraum mit gewünschter Leitungseinführung und Ort der Zähleranlage

Der zuständige Bezirksschornsteinfeger ist in der Planung mit einzubeziehen und zu unterrichten.

Arbeiten an der Gasversorgung dürfen nur von Mitarbeitern des Versorgungsunternehmens oder von konzessionierten VIUs durchgeführt werden. Installationsunternehmen, die nicht in das Installationsverzeichnis der VWH eingetragen sind, haben bei der Anmeldung der Gasanlage eine Kopie des Installationsausweises oder des Konzessionsausweises ihres zuständigen Energieversorgers zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung für die Einzelanlage (Teilkonzession) mit zu übergeben. Der Anschlussnehmer bzw. der VIU haftet für die Richtigkeit der Werte. Werden Anschlussleitungen oder Messeinrichtungen auf Grund fehlerhafter Angaben

falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten eventueller notwendig werdender Änderungen.

4 Druckprüfung

Die Druckprüfung der Hausanschlussleitung erfolgt nach der Fertigstellung des HA, gemäß den Anforderungen, durch die VWH. Die Prüfung muss den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 469 „Druckprüfverfahren für Leitungen der Gasversorgung" entsprechen.

5 Abnahme/Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Fertigstellung sowie der Termin der Inbetriebsetzung der Anlage ist den VWH durch das ausführende VIU rechtzeitig mitzuteilen. Die Gaszählersetzung ist durch den vorgesehenen Vordruck der VWH zu beantragen.

Das VIU hat die Kundenanlage vorher auf ordnungsgemäßen und sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand zu prüfen und sich zu vergewissern, dass die geltenden anerkannten Regeln der Technik (TRGI und sonstige einschlägige Vorschriften) eingehalten sind.

Nach der technischen Prüfung des eingegangenen Antragsformulars bzw. Setzungsformulars des Gaszählers wird bei einem gemeinsamen Termin mit dem VIU die Kundenanlage in Betrieb genommen (Zählersetzung). Ab Hauptabsperreinrichtung ist die Kundenanlage vom VIU in Betrieb zu nehmen und die Gebrauchseinrichtungen auf ihre Nennwärmeleistungen einzustellen und der Kunde über deren Handhabung zu unterweisen.

Bei Bedenken gegen eine bestehende Inneninstallation wird die Kundenanlage bis zur vollständigen Klärung der Anlage nicht in Betrieb genommen.

5.1 Außer- Wiederinbetriebnahme von Gasnetzanschlüssen und Gasanlagen

Bei Sperrungen von Gasanlagen wird grundsätzlich die Hauptabsperreinrichtung verschlossen und plombiert.
Bei Mehrplatzanlagen wird die Sperrung an dem Eingang der Zählerplattenabsperrung durchgeführt und verschlossen.
Zur Wiederinbetriebnahme der Gasanlage müssen grundsätzlich das von Kunden beauftragte VIU und ein Beauftragter der VWH gleichzeitig vor Ort sein. Der Wiederinbetriebnahmetermin mit VIU, dem Anschlussnehmer und den VWH wird durch die VWH oder in deren Auftrag koordiniert.
Die Wiederinbetriebnahme der Gasanlage hat erst nach durchgeführter Dichtigkeits- oder Gebrauchsfähigkeitsprüfung durch das VIU zu erfolgen. Die Wiederinbetriebnahme der angeschlossenen Verbrauchseinrichtungen erfolgt nach Vorgaben des DVGW/TRGI- Regelwerkes.
Stillgelegte Gasanlagen sind vor der Wiederinbetriebnahme wie Neuanlagen zu behandeln.
Die Kosten für VWH und den jeweiligen VIU für die Wiederinbetriebnahme von Gasanlagen nach Sperrung trägt der jeweilige Veranlasser (z.B. Anschlussnehmer).

5.2 Demontage eines Netzanschlusses

Netzanschlüsse, über die keine Gasabnahme mehr erfolgt, werden sobald der Zähler entfernt ist, von der Versorgungsleitung abgetrennt. Der Netzanschluss kann auf Antrag des Kunden belassen werden, wenn sicherheitstechnische Belange dem nicht entgegenstehen.
Bei Beendigung des Netzanschlussvertrages sind die VWH berechtigt, die im Eigentum der VWH befindlichen Anlagenteile des Netzanschlusses zu demontieren. Die Kosten für die Demontage der im Eigentum der VWH stehenden Anlagenteile tragen die VWH.

6 Plombenverschlüsse

Die von den VWH in eine Kundenanlage angebrachten Plombenverschlüsse dürfen nur von den VWH selbst und dem VIU mit Zustimmung der VWH geöffnet werden. Sollten Plombenverschlüsse unwissentlich der VWH gegenüber entfernt werden, behalten diese sich vor, rechtliche Schritte in Erwägung zu ziehen. Sollte vom Kunden festgestellt werden, dass die Plomben am Zähler oder Regler entfernt wurden, sind die Versorgungswerke umgehend darüber zu informieren.

7 Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck

Die VWH verteilt z.Zt. Erdgas der Gruppe H gemäß den anerkannten Regeln der Technik des DVGW-Arbeitsblattes G 260. Der Brennwert ist im Mittel ca. 11,1 kWh/m³ und kann leichten Schwankungen unterliegen. Der Versorgungsdruck nach der Gasregelung in den Gebäuden entspricht 23 mbar. Es werden im Versorgungsgebiet überwiegend Zweirohrzähler in der Kundenanlage eingebaut, alternativ können bei Großanlagen andere Zählertypen nach Abstimmung mit den VWH eingebaut werden. Die Messeinrichtungen und Hausdruckregler werden ausschließlich durch die VWH oder deren Beauftragte angebracht, angeschlossen, ausgewechselt und eingebaut.

8 Messeinrichtungen und Hausdruckregelgeräte

Für die Errichtung, Änderung und den Betrieb (Wartung) der Gasdruckregel- und –mess-einrichtungen gelten die einschlägigen anerkannten technischen Regeln u.a. das DVGW-Regelwerk und die Unfallverhütungsvorschriften.
Die Anordnung und die Installation sind mit den VWH abzustimmen.
Zu den Gasdruckregeleinrichtungen gehören in der Regel im Niederdruckbereich der Hausdruckregler und der Gaszählerregler.

Zu den Messeinrichtungen gehören:

- der Gaszähler,
- ggf. Zustandsmengen- und Temperaturumwerter
- ggf. Druck- und/oder Temperaturaufnehmer
- ggf. Tarifgeräte zur selbstständigen Erfassung von Tages- und Stundensummen
- ggf. Anlagen zur Fernwirk- und Datenübertragung

(Sofern der Anschlussstelle eine Datenfernauslesung der Messwerte vorzusehen ist, stellt der Netzanschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der VWH einen analogen Telefonanschluss, einen 230 V-Anschluss und elektrische Energie kostenlos zur Verfügung. Eventuelle Anpassungen der Telekommunikationsanschlüsse müssen auf Verlangen der VWH vorgenommen werden. Die Kosten für die Anpassung trägt der Netzanschlussnehmer bzw. der Netzkunde. Weiterhin ist

der Netzkunde oder der Netzanschlussnehmer verpflichtet in diesem Falle außerdem die für eine Datenfernauslesung der Leistungs- und Arbeitswerte und zur Onlineübertragung an die VWH notwendige Fernwirk- und Datenfernübertragungseinrichtungen zu dulden.)

Bei Bedarf, z.B. für den Einbau registrierende Lastgangmessungen, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer eine Netzversorgung von 230 V in Form einer Schuko-Steckdose im Anlagennebenraum bzw. in unmittelbarer Nähe der Datenfernübertragung zur Verfügung.

9 Zählerplatz

Der Gaszähleraufstellort, die Größe und die Art des Gaszählers werden von den VWH bestimmt. Gaszähler sind so anzubringen, dass sie leicht abgelesen und ausgewechselt werden können und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind. Sie sind spannungsfrei und ohne Berührung mit den sie umgebenden Wänden anzuschließen. Zählerplätze sind dauerhaft zu kennzeichnen damit die Zuordnung der jeweiligen Kundenanlage eindeutig ersichtlich ist. Weiterhin sind Gaszähler so anzuordnen, dass sie ohne Hilfe von Leitern und Tritten installiert und abgelesen werden können. Der Zähler sollte in einer Höhe von 1,5m- 1,8m vorgesehen werden. Der Aufstellort soll trocken, belüftet, leicht erreichbar und zugänglich sein. Nach jedem Gaszähler ist ein Prüf-T-Stück oder ein Messstutzen mit Abgang ½“ oder ¾“ Innengewinde einzubauen und mit einem Sicherheitsstopfen zu verschließen. Unmittelbar vor und nach dem Gaszähler sind Absperrmöglichkeiten einzurichten.

Zählergröße	**Nennwärmebelastung**		**Druckverlust**	**Anschluss-nennweite**		**Stutzenabstand**
	minimal	maximal				
	kW	kW	mbar	DN	Zoll	mm
G 4	---	52	1,3	25	1“	250 $\pm$ 0,5
G 6	0,5	78	1,3	25	1“	250 $\pm$ 0,5
G 10	0,8	130	1,3	40	1 $^1/_2$“	280 $\pm$ 0,5
G 16	1,3	165	1,65	40	1 $^1/_2$“	280 $\pm$ 0,5
G 25	2,0	319	1,6	50	2“	335 $\pm$ 1,2

10 Anhang

Hausanschlussraum

HAUSANSCHLUSSRAUM
NACH DIN 18012
mit Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärme- Versorgungsleitungen

Abb. 1

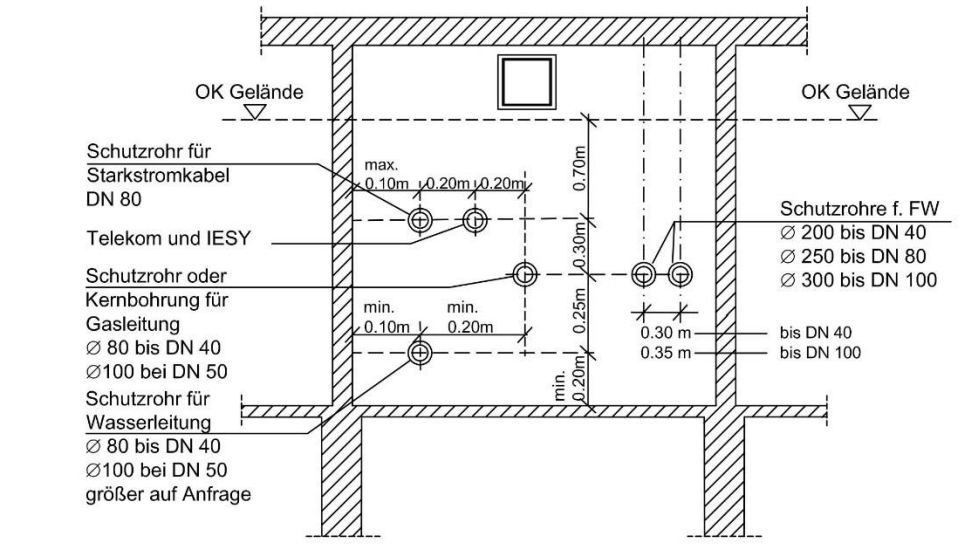

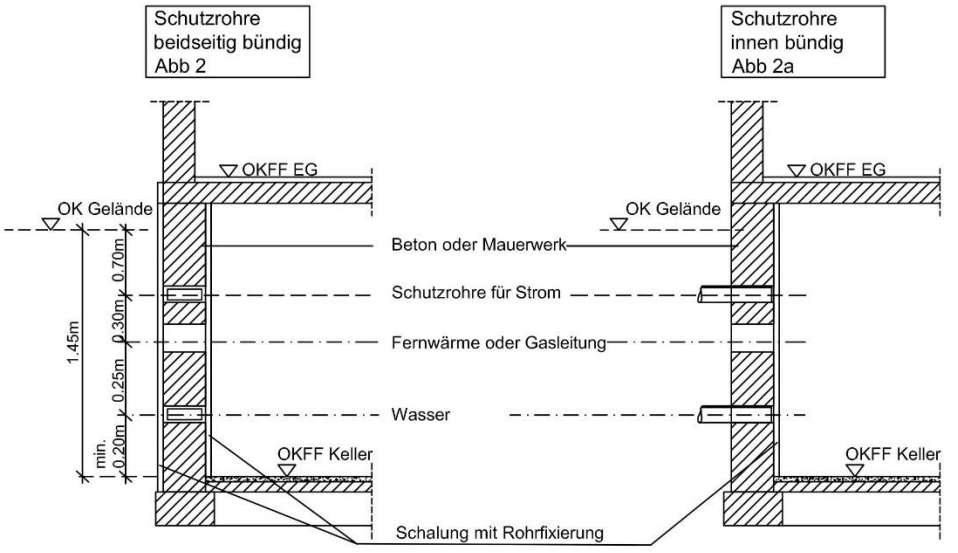

Heddesheim VersorgungsWerke

Stand Juli 2016

Mehrsparteneinführung Keller

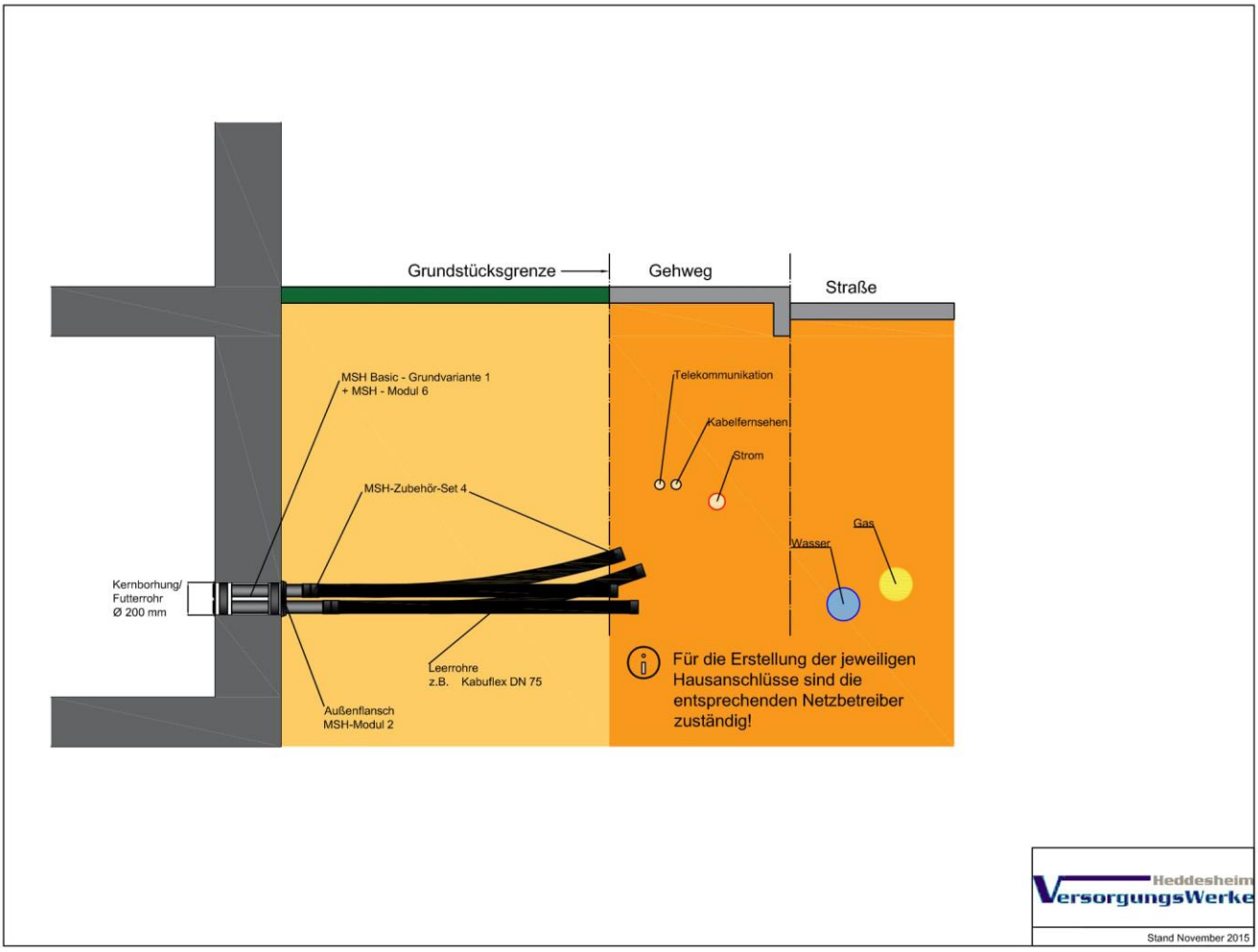

Mehrspartenwandeinführung mit Installationshinweisen

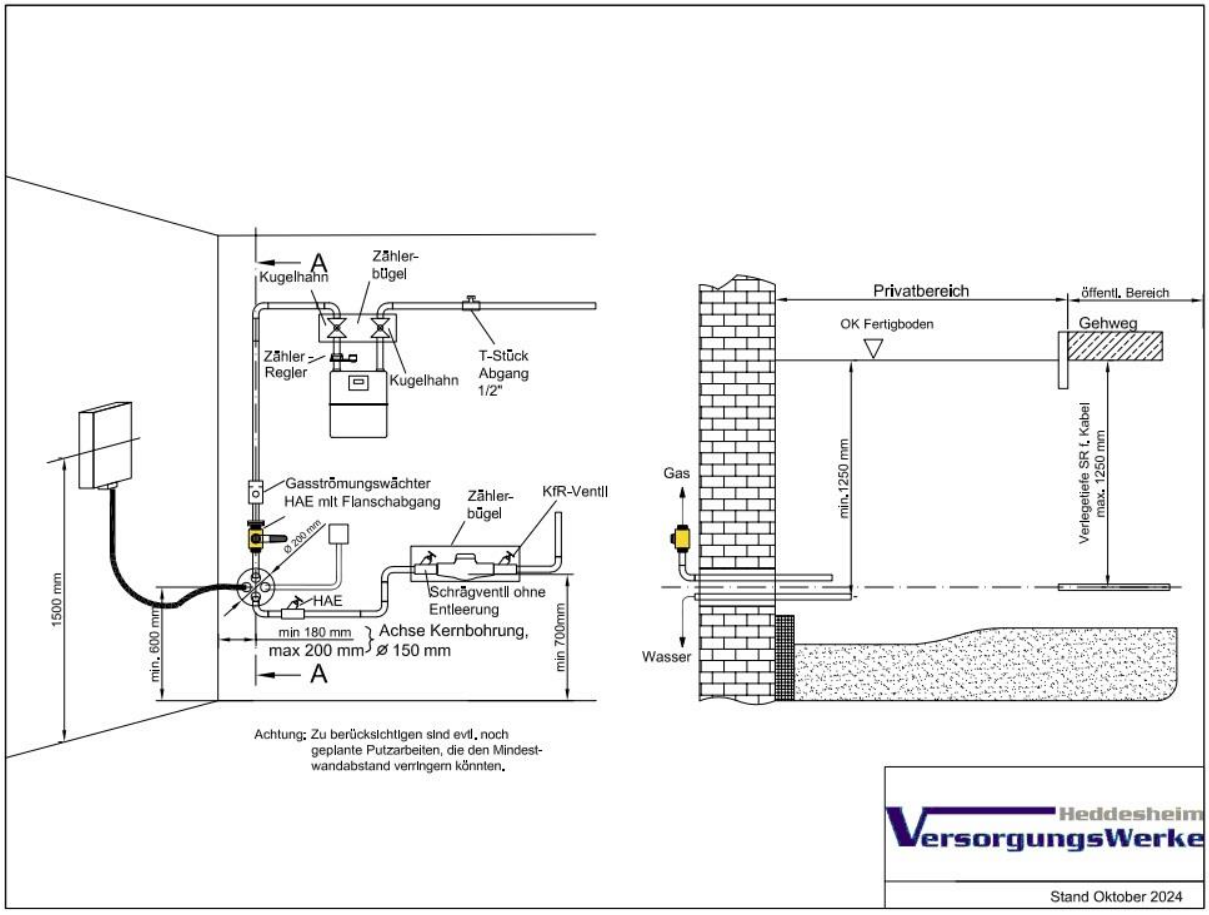

Bodeneinführung für nicht unterkellerte Gebäude

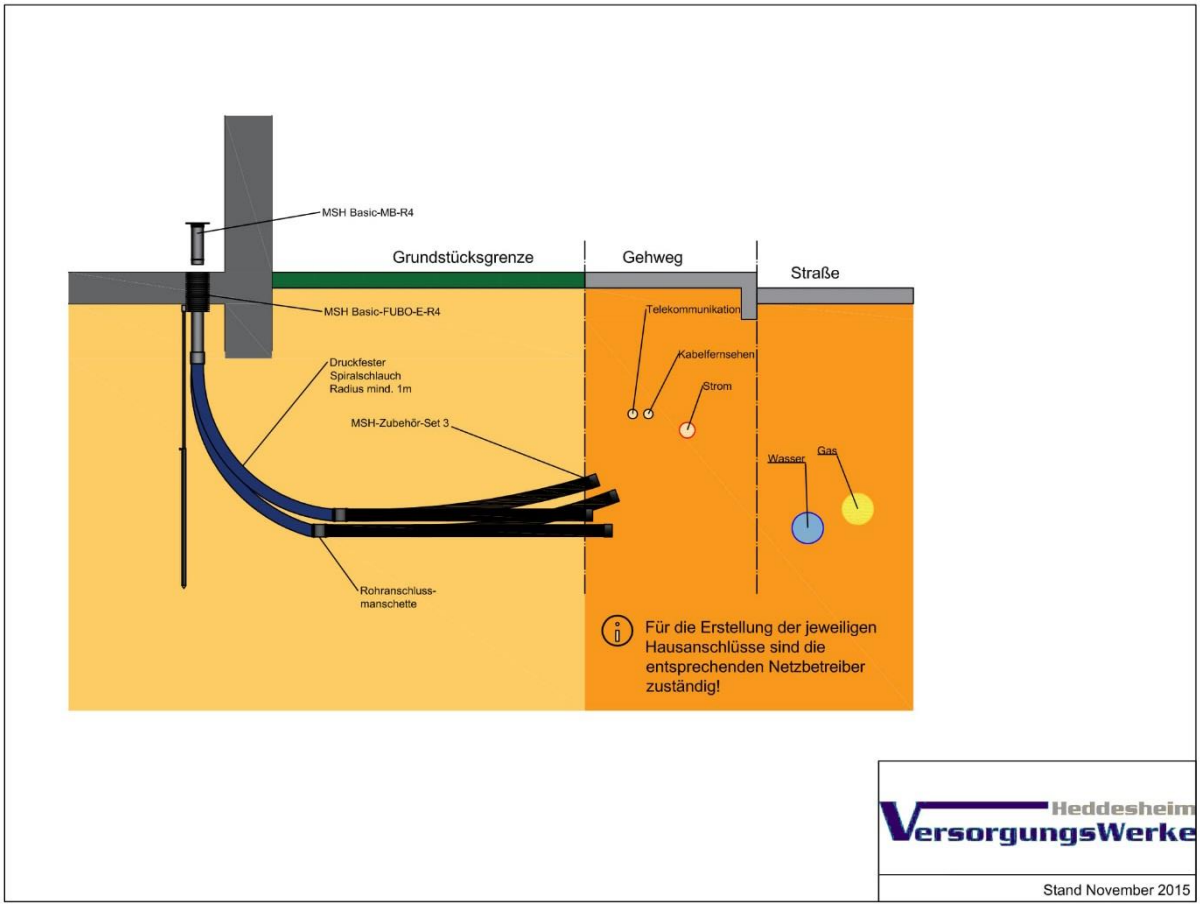

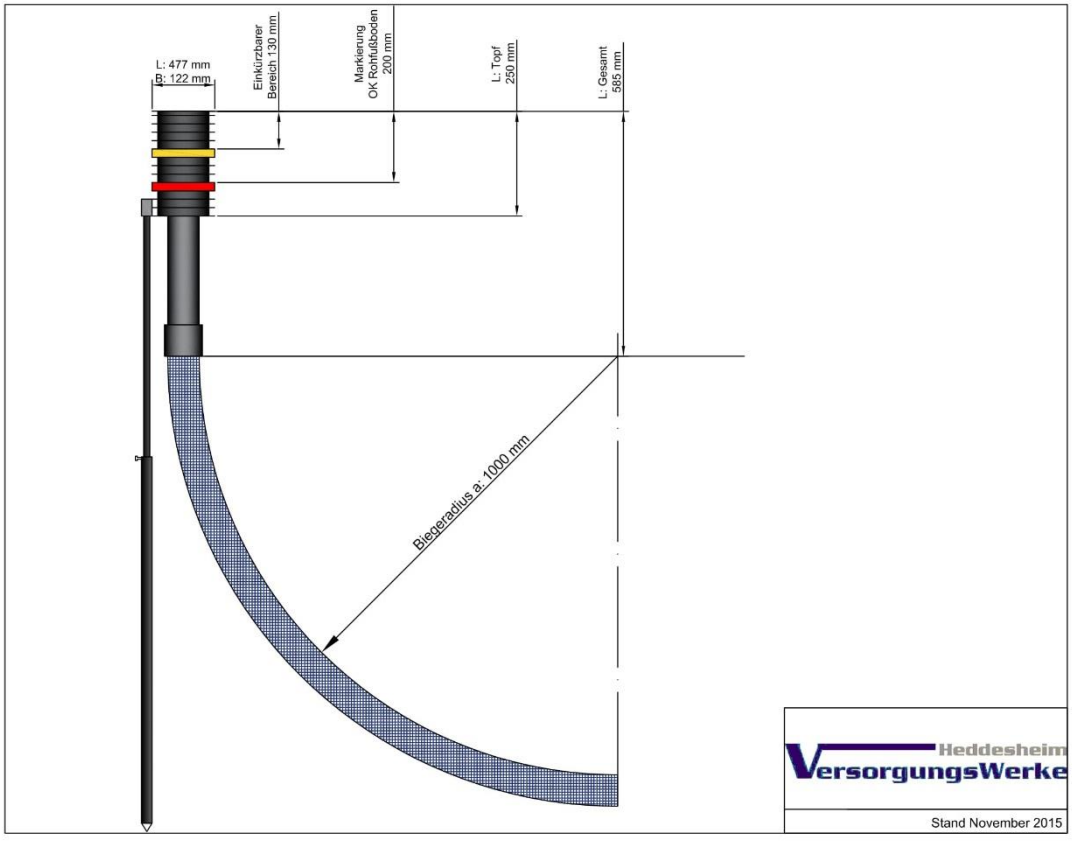

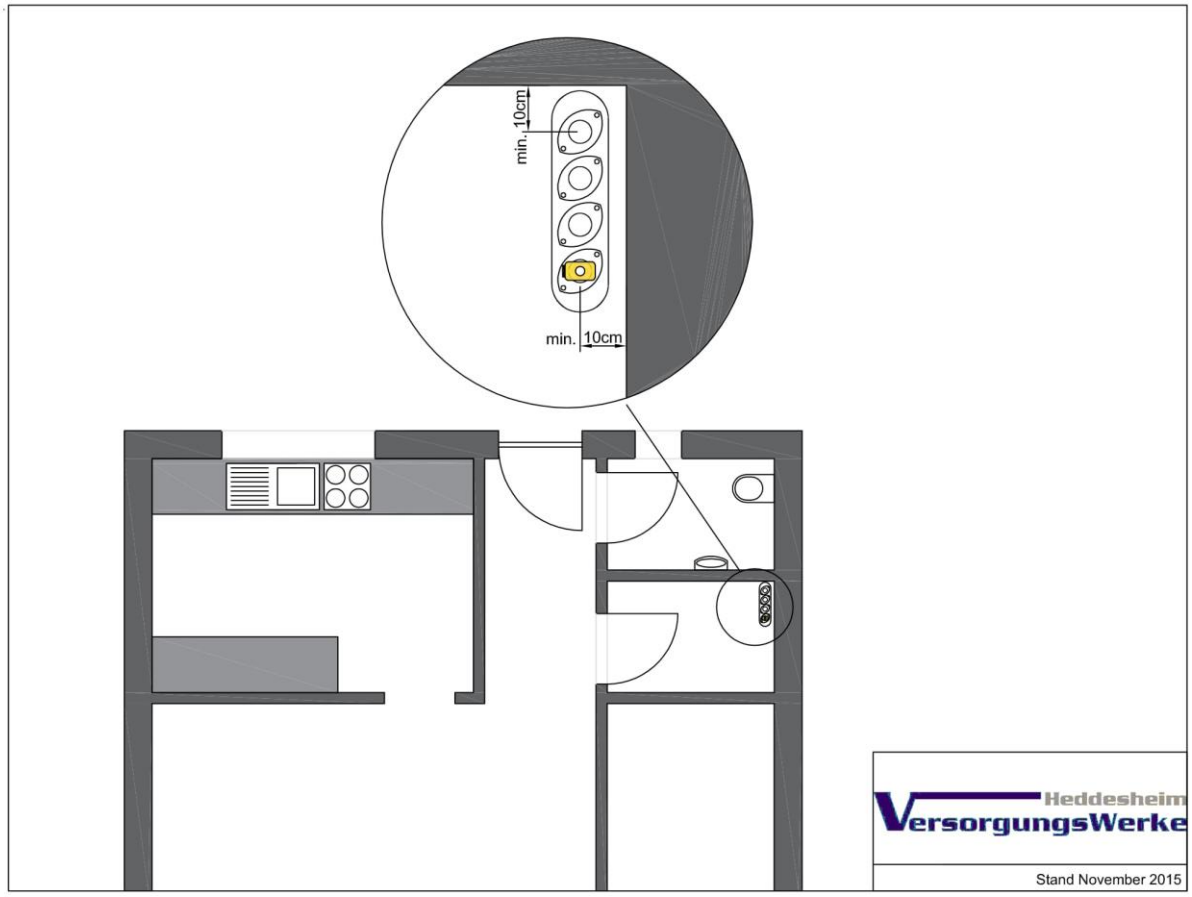
min. 10cm
min. 10cm
Heddesheim
VersorgungsWerke
Stand November 2015
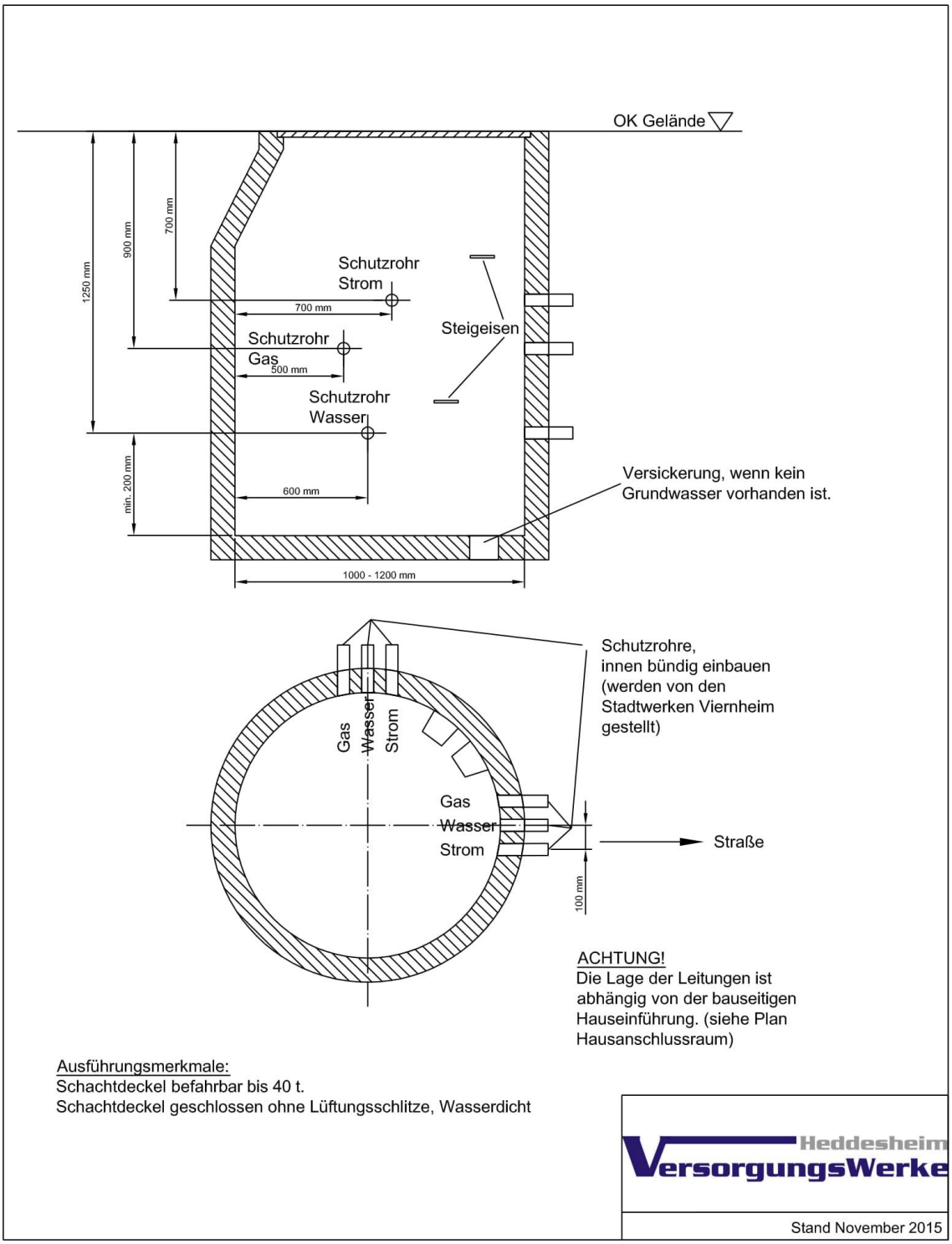
Umlenkschacht